

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 3. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2024)

zum Thema:

Unterstützung des Jugendamts bei Schuldistanz: Gefährdet der Senat die gute Praxis aus Neukölln?

und **Antwort** vom 19. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20205

vom 3. September 2024

über Unterstützung des Jugendamts bei Schuldistanz: Gefährdet der Senat die gute Praxis aus Neukölln?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Mit der Änderung der AV Schulbesuchspflicht vom 24.03.2024 ist die regelhafte Information der Jugendämter über Schulversäumnisanzeigen (§ 11, AV) und damit eine Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung nicht länger vorgesehen. Weiterhin vorgesehen ist eine Entscheidung über ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 126, SchulG) durch das Schulamt.

1. Wie bewertet die Senatsverwaltung die Praxis des Bezirks Neukölln, dass das Schulamt das Jugendamt über alle Schulversäumnisanzeigen informiert, das dann über das RSD-Team Schuldistanz Hilfen zur Erziehung anbieten kann?

Zu 1.: Im Anhörungsverfahren, welches dem Erlass der neuen Ausführungsvorschriften (AV) Schulbesuchspflicht vorgeschaltet war, hatten sich verschiedene Bezirke für eine Verschlinkung des Verfahrens im Umgang mit Schulversäumnisanzeigen ausgesprochen. Gewünscht wurde mehr Flexibilität und Eigenverantwortung bei den Entscheidungen.

Im Ergebnis wurde die jetzt vorliegende Regelung entwickelt, nach der die Schulämter selbst über das weitere Verfahren zum Umgang mit Schulversäumnisanzeigen

entscheiden können. Dabei bleibt es den Schulämtern unbenommen, das bisherige Verfahren beizubehalten, wenn dies gewünscht wird, oder eigene Verfahren zu entwickeln.

In § 11 Absatz 3 AV Schulbesuchspflicht n. F. heißt es hierzu:

„(3) ... Das Schulamt beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 126 Schulgesetz).“

2. Was ist dem Senat über die Meinung des Bezirksamtes Neukölln bekannt, welchen Stellenwert die Weitergabe der Schulversäumnisanzeigen des Schulbereiches an das Jugendamt Neukölln für das erfolgreiche Beenden von Schuldistanz? Welche Meinung vertritt der Senat?

Zu 2.: In der Neuköllner Rahmenkonzeption zur Kooperation von Schule, Jugend und Gesundheit ist Schuldistanz als gemeinsames Handlungsfeld von den Beteiligten neben fünf weiteren Handlungsfeldern ausgewiesen. Das in der Kooperation etablierte Meldeverfahren zwischen Schulamt und Jugendamt im Bezirk Neukölln hat effektiv geholfen, Schuldistanz zu verringern und passgenaue familienbezogene Hilfen anzubieten. Das Schulamt Neukölln informiert das bezirkliche Jugendamt über jede Schulversäumnisanzeige. Das Jugendamt wird bei jeder Schulversäumnisanzeige durch das Regionale-Sozialpädagogische-Dienst (RSD)-Team Schuldistanz nach § 27 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) tätig und kann ggf. unmittelbar Hilfen zur Erziehung anbieten. Systemisch ist das Vorgehen besonders relevant, wenn mehrere schulpflichtige Kinder aus einer Familie aus verschiedenen Schulen zeitgleich Schulversäumnisanzeigen erhalten.

Das RSD-Team Schuldistanz kann unmittelbar die Ansprache der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen umsetzen und Unterstützung anbieten: von niedrigschwelliger Beratung, Vermittlung in sozialraumbezogene Angebote bis zur Überleitung in erzieherische Hilfen. In der Einzelschule kann der familienbezogene Zusammenhang der Schulversäumnisse nicht erkannt und entsprechend auch nicht wirksam von der einzelnen klassenleitenden Lehrkraft systemisch agiert werden. Insbesondere die regelhafte Information des Jugendamtes und die Aktivitäten des RSD Teams Schuldistanz haben in Neukölln dazu geführt, dass systemisch begründete familienbezogene Hilfen frühzeitig einsetzen konnten. Schuldistanziertes Verhalten ist ein wichtiger Indikator im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Eine Analyse der Schulversäumnisanzeigen in Neukölln zeigte sehr deutlich, dass

familienbezogene Interventionen erforderlich sind, um diesem Problem wirksam zu begegnen.

3. Welche Auswirkungen auf die bewährte Praxis in Neukölln erwartet aus Sicht des Senates das Bezirksamt Neukölln durch die Änderung der AV Schulbesuchspflicht vom 24.03.2024?

Zu 3.: Keine.

4. Wie wurde die Abteilung III Jugend und Kinderschutz der Senatsverwaltung Bildung, Jugend, Familie in die Überarbeitung der AV Schulbesuchspflicht von März 2024 eingebunden?

Zu 4.: Die Abteilung III wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt.

5. Welche Kommunikation gab es im Vorfeld und im Nachgang der Überarbeitung der AV Schulbesuchspflicht mit dem Bezirk Neukölln?

Zu 5.: Die Bezirke wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens über die regionalen Schulaufsichten beteiligt. Mit Infoschreiben an die Schulen vom 24. März 2024 wurden die Bezirke über die neue AV Schulbesuchspflicht informiert.

6. Vor dem Hintergrund, dass die AV Schulbesuchspflicht eine regelhafte Weitergabe der Schulversäumnisanzeigen an Jugendämter nicht mehr vorsieht: Wie wird der Senat eine rechtssichere Weitergabe von Schulversäumnisanzeigen nach Neuköllner Vorbild gewährleisten?

Zu 6.: s. dazu Antwort zu Frage 1.

Berlin, den 19. September 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie